

An die sehr fürstliche Regierung!

Ihre neubearbeitete Unterausschreibung bestätigt den Fortschritt der Ausführung der fürstlichen Regierung betreffend die im Ländchen gipflernen Hofe und benützt sich, die sehr Beförderung aufrechten Dank zu sagen für das fortgesetzte Kommen in dieser Angelegenheit und für die zur Verfügung, dass eine Beförderung immer an die Ausführung der fürstlichen Beförderung gebührend werden wird.

Was aber die Beförderung über die Gültigkeit der gipflernen Hofe anbelangt, kann die fürstliche Beförderung nicht damit einverstanden sein, wenn dieselbe dem Landgericht zugewiesen werden sollte, weil die fürstliche Hofe als Vorkauf dem Urteil der Hofe und ihrer Beförderung entgegenstehen wird.

Vielleicht lässt aber das Schreiben der f. Regierung eine Beförderung zu, die dem fürstlichen Landgericht gewährt wird, worüber die sehr Regierung eine gültige nähere Mitteilung neubearbeitet gegeben wird.

Zufriedenheitswort!

Landskron, 25. Okt. 1923

J. C. Löffel,
Landskron.

z. Zl. 67/3351

Regierung des Fürstentums
15. November 1923.
LIECHTENSTEIN im VAUD,

Beantwortet, am 25. OKT. 1923

3440/Reg.

Zahl. 3440 mit Bln.

Seine Hochwürden

Herrn Landesvikar, Kanonikus und päpstl. Hausprälat

in B e n d e r n .

Hochwürdiger Herr Prälat!

Wir empfangen Ihr sehr geschätztes Schreiben vom 25. v. M. und beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass in dieser Angelegenheit § 1, Absatz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Jahre 1922 zu verweisen ist. Bekanntlich entscheidet das Gericht selbst über seine Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften und die Regierung hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss. Sie kann also die Zuständigkeit des Gerichtes weder begründen noch aufheben. Zu entscheiden hat die Regierung lediglich über die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane, und auch hier steht der letzte Entscheid nicht ihr, sondern (gemäß § 24, Absatz 3, des Landesverwaltungspflegegesetzes vom Jahre 1922) dem Staatsgerichtshof zu, sobald dieser geschaffen sein wird. Bis dahin gilt jedoch Art. 97 der Verfassung. Der Entscheid der Regierung kann daher an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz weiter gezogen werden. Diese Lösung entspricht auch dem Grundsatz der Gewaltentrennung, der zwar in der Verfassung nicht ausdrücklich festgelegt ist. Die Frage der Zuständigkeit in Ehesachen wird daher letzten Endes nicht